



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet S. 34

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 189 „Innstraße-Nord“, Verlängerung der Veränderungssperre vom 04.02.2019
- Ortsübliche Bekanntmachung S. 42

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Baubetriebshof S. 45

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 19, 24, 25 und 27 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die darin aufgeführte Besuchsbeschränkung auf täglich eine Person pro Bewohner sowie die Vorlagepflicht eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt damit u.a. auch für Krankenhäuser. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.

2. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rosenheim werden abweichend von § 19 der 11. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten vom 21.12.2020“ in der jeweils gültigen Fassung, folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:

- a.) In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist vom Personal dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b.) Es müssen feste Gruppen gebildet werden. Eine Durchmischung der Gruppen ist auch in Randzeiten oder für spezifische Angebote nicht möglich.
- c.) Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
- d.) Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.
- e.) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des o.g. Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Die gemäß § 24 Abs. 1 der 11. BayIfSchMV bestehende **Maskenpflicht** wird für folgende stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet (u.a. Max-Josefs-Platz, Münchener Straße, Ludwigsplatz, Salzstadel, Salinplatz)
- auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen,
- am Busbahnhof in der Stadtmitte (Heilig-Geist-/Stollstraße) und am Bahnhof (Südtiroler Platz und Luitpoldstraße), sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet,
- in der Fußgängerunterführung zw. Klepperstraße und Bahnhof.
- In der Münchener Straße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 10 (Karstadt) bis zur Haus. Nr. 76 (Hauptzollamt)
- In der Bahnhofsstraße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 1 bzw. 2 bis zur Haus. Nr. 12 bzw. 27 (Kreuzung Luitpoldstraße)

4. In den unter Nr. 3 aufgeführten Bereichen ist der **Verzehr von Speisen und Getränken aller Art untersagt**. Zudem ist der **Verkauf von Speisen und Getränken aller Art „auf die Hand“ zum Verzehr vor Ort untersagt**. Es gelten daher keine Ausnahmen von der Maskenpflicht, zum Verzehr von Speisen und Getränken oder auch zum **Rauchen**.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

6. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 19.01.2021 in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 31.01.2021.

Hinweise:

- Als Besuch gemäß der Ziffer. 1 dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.
- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2021, weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.

Begründung:

I.

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Diese sind auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde war die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 04.01.2021 (In-Kraft-getreten am 05.01.21) bis zum Ablauf der derzeit geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vollumfänglich zu verlängern.

Die Allgemeinverfügung der Stadt wurde zunächst nur bis 18.1.2021 befristet, da zum Zeitpunkt des Erlasses nicht klar war welche Regelungen bayernweit Gültigkeit haben und wie sich das Infektionsgeschehen entwickelt. Die 11.BayIfSMV gilt zunächst bis zum 31.01.2021. Zudem besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit einer Stagnation der Fallzahlen auf sehr hohem Niveau.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz der Stadt Rosenheim bis zum 14.01.2021 fast durchgängig bei über 200 Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (14.01.2021: 226,59).

Auf die Begründung in der Allgemeinverfügung vom 04.01.2021 wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

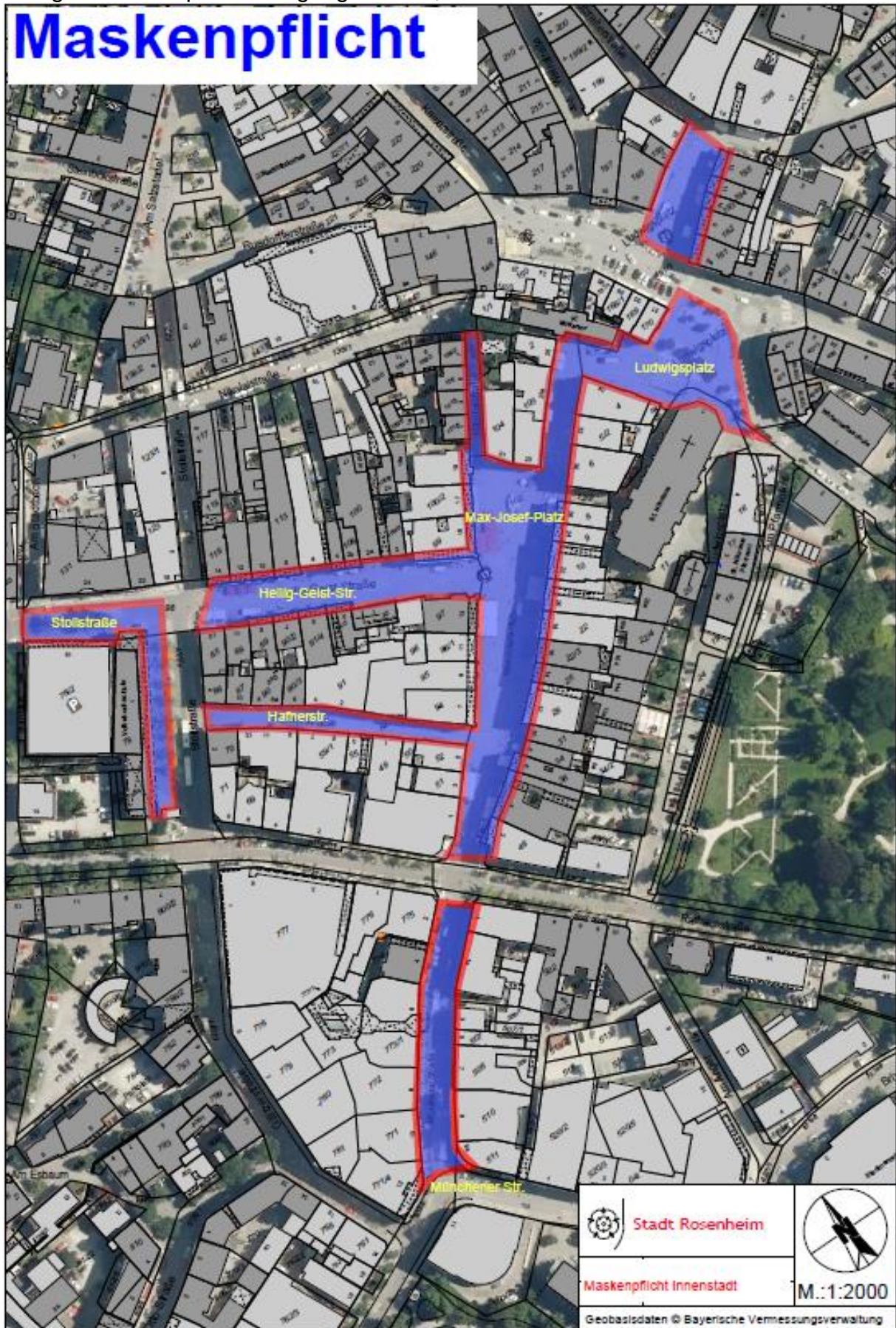
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 18.01.2021

Gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

Maskenpflicht



Maskenpflicht



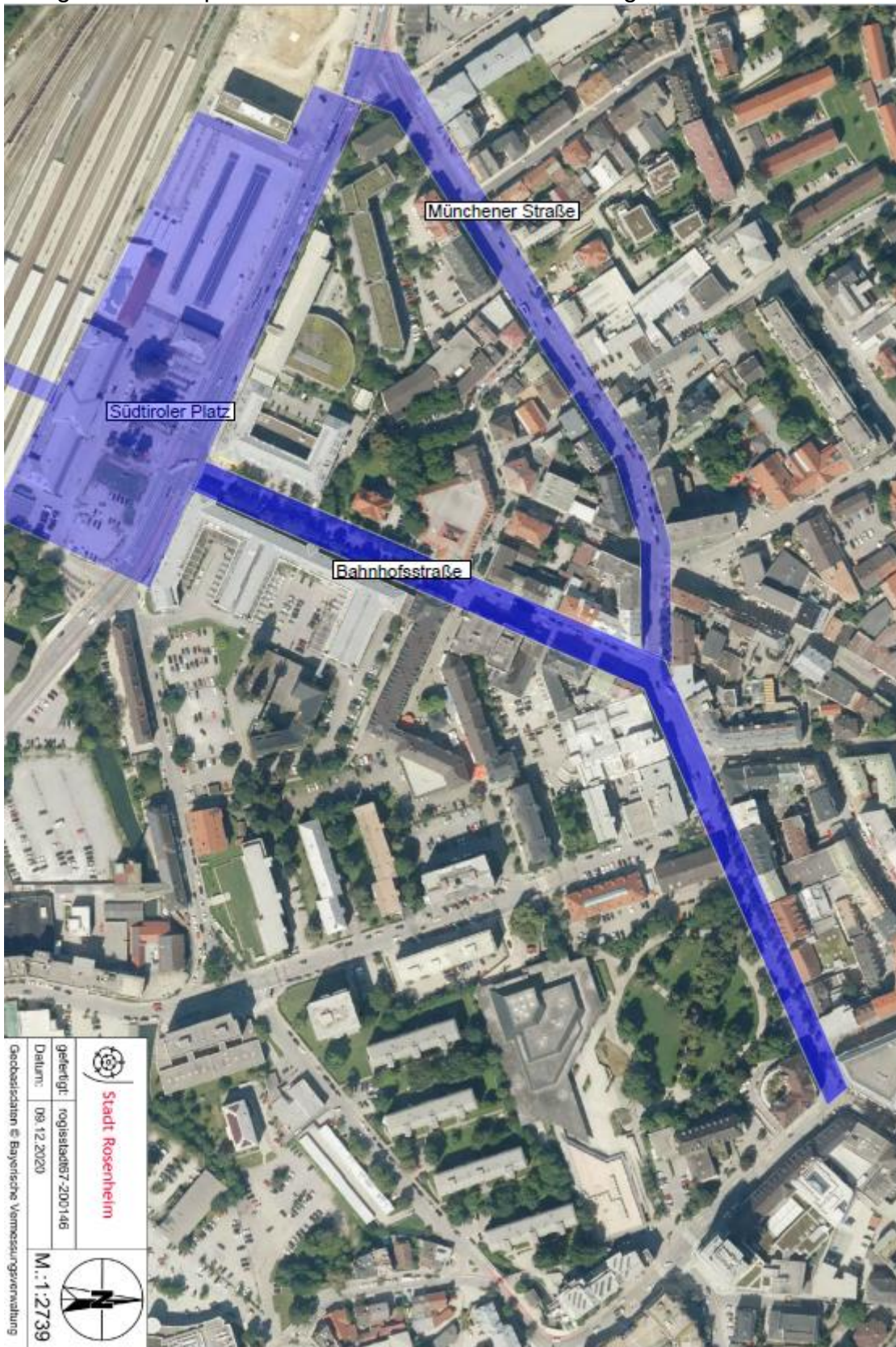
Maskenpflicht



Anlage 4 Maskenpflicht: Bahnhof, Südtiroler Platz, Luitpoldstraße, Münchner Str.
Bahnhofstraße



Anlage 5 Maskenpflicht Münchener Straße Erweiterung



VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 189 „Innstraße-Nord“

Verlängerung der Veränderungssperre vom 04.02.2019

- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 189 „Innstraße-Nord“

vom 17.12.2020

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 189 „Innstraße-Nord“:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Rosenheim vom 04.02.2019 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 189 „Innstraße-Nord“, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 5 vom 19.02.2019 Seite 45 ff, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

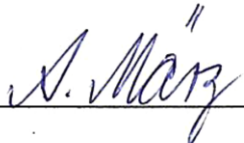
- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2020 beschlossen.

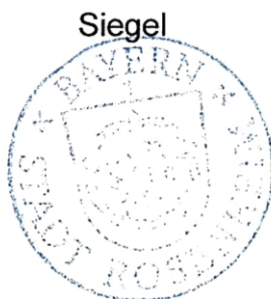
Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

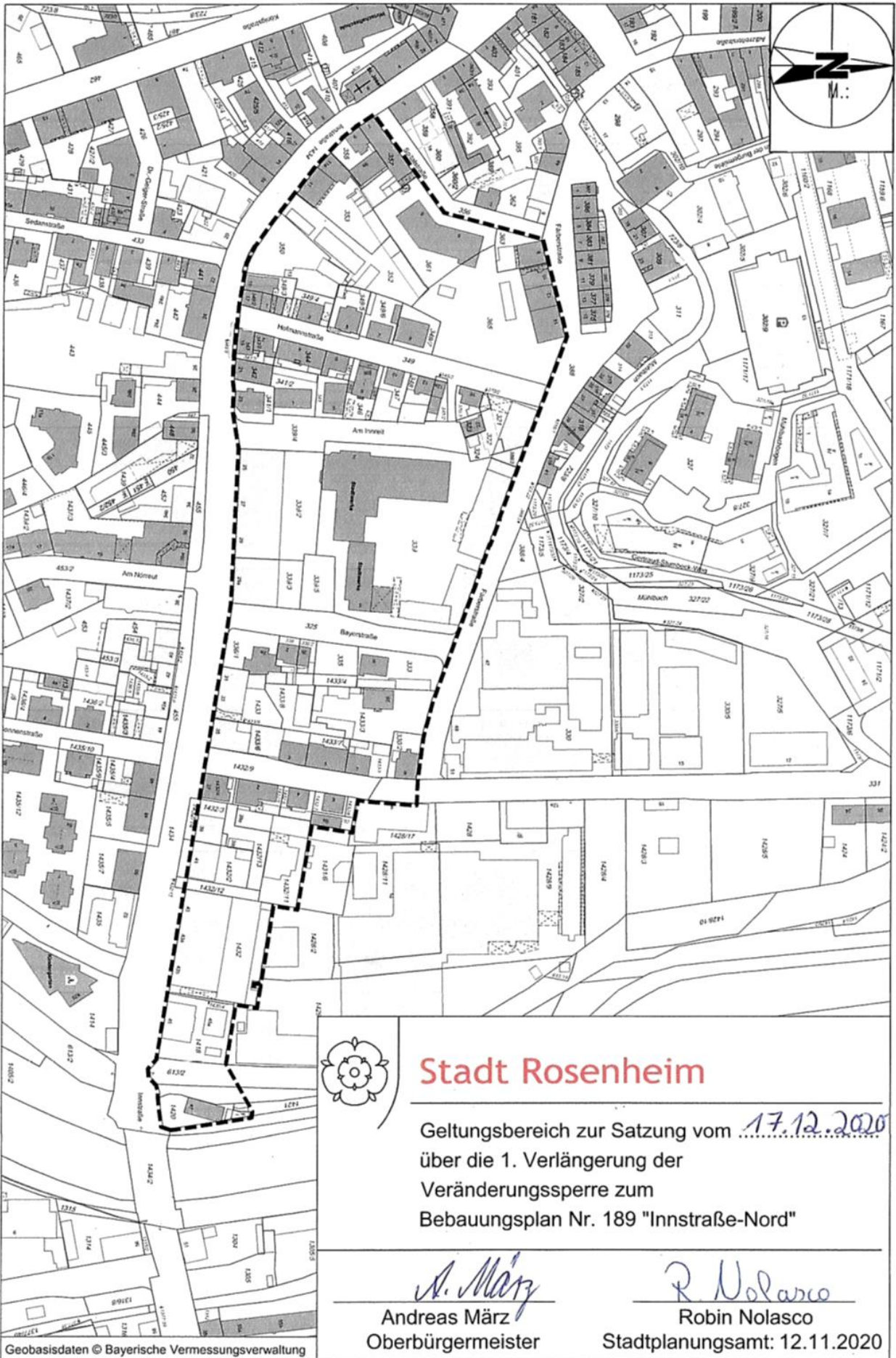
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 17.12.2020



Andreas März
Oberbürgermeister





Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 17.12.2020
 über die 1. Verlängerung der
 Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 189 "Innstraße-Nord"

A. März
 Andreas März
 Oberbürgermeister

R. Nolasco
 Robin Nolasco
 Stadtplanungsamt: 12.11.2020

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Baubetriebshof

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16.12.2020 Beschluss Nr. VO/2020/0538 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresüberschusses entschieden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme beim Baubetriebshof, Möslstr. 27 im Geschäftszimmer auf.

Rosenheim, den 18.01.2021

Werner Oeckler
Werkleiter

G. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

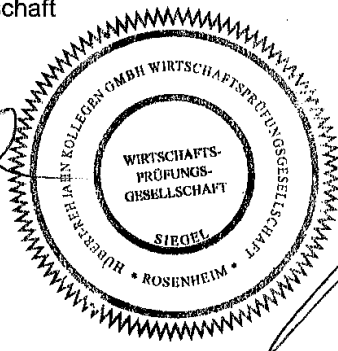
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31.12.2018 des Baubetriebshof Stadt Rosenheim, Rosenheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 nF) erstattet.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rosenheim, den 30. Juli 2019

Hubert-Reh Jahn Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Hannes Hubert-Reh
Wirtschaftsprüfer




Matthias Jahn
Wirtschaftsprüfer

Hubert-Reh Jahn Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft